BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Beitragsausgleichsverfahren ab 01.01.2024

Seit dem 1. Januar 2019 gilt bei der BGN ein Beitragsausgleichsverfahren. Dieses sorgt für mehr Gerechtigkeit bei der Beitragszahlung und belohnt betriebliche Präventionsmaßnahmen.

Wie funktioniert das Beitragsausgleichsverfahren?

Es basiert auf der Schwere von anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Arbeitsunfällen in einem Betrieb und den dadurch verursachten Aufwendungen. Für das Beitragsausgleichsverfahren wird ein transparentes Punkteverfahren angewandt.

Geschieht zum Beispiel bei der Firma XY ein Arbeitsunfall, so bekommt diese Punkte zugewiesen. Die Anzahl der Punkte errechnet sich aus dem Kostenaufwand eines Unfalls und gegebenenfalls aus seiner besonderen Schwere. Bei einem Arbeitsunfall, bei dem z. B. 300 Euro an Aufwand entstehen, fällt nur 1 Punkt an. Muss dem Versicherten zum Beispiel Verletztengeld in Höhe von 2.500 Euro bezahlt werden, so fallen 22 Punkte an. Hat der Unfall schwerwiegende Folgen, wie eine 20-prozentige Rentenzahlung oder gar den Tod des Versicherten, so wird dies mit 60 beziehungsweise 380 Punkten bewertet.

Die Punkte geben einen Überblick über die Aufwendungen beziehungsweise die Schwere der Arbeitsunfälle. Das Ausgleichsverfahren gilt für den Regelbeitrag in jeder einzelnen Gefahrtarifstelle. Dabei wird ein Beobachtungszeitraum von zwei Jahren zugrunde gelegt.

Berücksichtigt werden die Kosten der im Umlagejahr und in dem vorangegangenen Kalenderjahr bekannt gewordenen Unfälle. Ob ein Unternehmen einen Nachlass oder Zuschlag erhält, wird aus dem Verhältnis der Einzelbelastung des Unternehmens zur Durchschnittsbelastung aller Mitgliedsbetriebe der BGN bestimmt. Und zwar jeweils bezogen auf die in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Unternehmensteile.

Das Beitragsausgleichsverfahren ist insgesamt 11-stufig. Eine neutrale Stufe und jeweils fünf Stufen für Nachlass beziehungsweise Zuschlag bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Regelbeitrags. Liegt die Einzelbelastung eines Unternehmens zum Beispiel um 25 Prozent über der Durchschnittsbelastung, wird ein Zuschlag von 2 Prozent auf den Regelbeitrag erhoben. Der Zuschlag auf Unternehmensebene wird dabei auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen erfassten Aufwendungen begrenzt. Liegt die Einzelbelastung zum Beispiel um 25 Prozent unter der Durchschnittsbelastung, wird ein Nachlass von bis zu 2 Prozent auf den Regelbeitrag gewährt.

Ergänzend zu dem zweijährigen Beobachtungszeitraum wird der Verlauf des Unfallgeschehens über einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren bewertet. Der Beitragsausgleich hängt nämlich davon ab, welche Nachlass- oder Zuschlagsstufe das Unternehmen im Vorjahr erreicht hat. Von dieser Einstufung ausgehend, kann sich das Unternehmen jedes Jahr um eine Stufe bis zum Erreichen des Höchstnachlasses von 10 Prozent verbessern oder um bis zu 5 Stufen verschlechtern.

So kann man erkennen, wenn in einem Unternehmen langfristig eine gute Unfallverhütung stattfindet und ein Unfall lediglich ein Ausreißer für den jeweiligen Betrieb darstellt. Durch die Begrenzung der Rückstufung wird eine übermäßige Beitragsbelastung für Betriebe, die langjährig gute Ergebnisse erzielt haben, vermieden. Damit will die BGN zu einer nachhaltigen Präventionsaktivität anregen, die einen Zuschlag verhindern oder sogar zu einem Nachlass führen kann. Das Beitragsausgleichsverfahren unterstützt somit aktiv die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Weitere Informationen auf unserer Internetseite unter www.bgn.de/1633 (Shortlink 1633) oder rufen Sie uns an: 0621/4456-1581.

Ihre
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe